

Anlage 2:

Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse („Lehrlingsrolle“) nach Berufsbildungsgesetz Allgemeine Verfahrenshinweise

Das für den Ausbildungsberuf Forstwirt/in vorgesehene und durch diese Anlage näher beschriebene Geschäftsprozess baut im Kern auf den einschlägigen Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) auf. Der Prozess weist insbesondere in Richtung der vom Gesetzgeber generell geforderten und forcierten Digitalisierung von Verwaltungsleistungen – Stichworte: eAkte, Onlinezugangsgesetz, Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BBVaDiG). Er integriert aber auch schon bewährte operative Ansätze aus den einschlägigen, auf dieselbe Gesetzesgrundlage zurückgehenden Verfahren von Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern.

In diesem Zusammenhang ist die Einreichung aller für die Eintragung in die „Lehrlingsrolle“ erforderlichen Dokumente bei der Zuständigen Stelle ab 2024 nur noch digital und mit eindeutigem und strukturiertem Betreff über das dafür eingerichtete Funktionspostfach (zust.Stelle.LFV@rpf.bwl.de) möglich – Papierpost wirkt dann also nicht mehr fristwährend. Laut Gesetz sind die Ausbildungsverträge unverzüglich nach Abschluss mit allen erforderlichen Unterlagen zur Eintragung vorzulegen!

(Exkurs: Dies ist über den vom Gesetzgeber geforderten Aspekt hinaus auch deshalb sehr wichtig, weil die Informationen über Anzahl und Art der Ausbildungsverhältnisse:(dreijährige Ausbildung mit Pflichtbesuch der Berufsschule am Forstlichen Ausbildungszentrum Mattenhof / FAZ Mattenhof (Regierungspräsidium Freiburg, Karlsruhe und Tübingen im ersten bis dritten Ausbildungsjahr (ABJ); Regierungspräsidium Stuttgart im ersten ABJ. am FBZ Königsbronn); zweijährige Ausbildung mit freiwilligem Besuch der Berufsschule am FAZ Mattenhof oder zweijährige Ausbildung ohne Besuch der Berufsschule am Forstlichen Bildungszentrum Königsbronn / FBZ Königsbronn) auch zwingende Voraussetzung für die operative Planung der auf das Schuljahr bezogenen Lehrgangsböcke (Teilnehmerzahlen, Klassenstärke / Klassenteiler sowie Anzahl der Klassen) für die überbetriebliche Ausbildung (mit oder ohne Besuch der Berufsschule) sind!

Umgekehrt erhalten dementsprechend auch die Ausbildungsbetriebe im Zusammenhang mit der Lehrlingsrolle nur noch elektronische Post von der Zuständigen Stelle, da es keine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftefordernisse beim Eintragungsverfahren gibt!

Kern des Verfahrens ist der digitale Antrag auf Eintragung (Anlage 4) – in Verbindung mit dem elektronischen Datenblatt. Das Antragsformular ist umfangreich, aber strukturiert, dem Grunde nach eine Checkliste, auf der alle gesetzlich erforderlichen Erklärungen eingegeben / angekreuzt und durch Unterschrift bestätigt werden.

Die „Eintragungsbekanntmachung“ (Anlage 6) ist ein Verwaltungsakt der Zuständigen Stelle, der jeweils als wesentlicher Vertragsbestandteil zu allen Fertigungen des Ausbildungsvertrags von Auszubildendem (Betrieb) und Auszubildendem hinzuzufügen ist. Beachten Sie in diesem Zusammenhang deshalb insbesondere auch den Schritt Nummer 5 im Schaubild (Anlage 3)!

Schließlich ist das elektronische Datenblatt (s. Anlage 7) von besonderer Wichtigkeit.

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an die Zuständige Stelle, bitte per E-Mail an das Funktionspostfach (zust.Stelle.LFV@rpf.bwl.de)